



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Änderungen in der SQC, ZD, KD-BIBL, IT, GRMMS, SD, STE, GE, TA3) m.W. 01. April 2022
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Fridolin Egerer, BA MA in die Abteilung SD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. April 2022)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Mag.iur. Martin Riedl, BA in die RE (50%) und die STE (50%) (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. April 2022)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Verw.Ass. Bastian Gröger – Zuteilung zur GE zu 50% und Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich WIMA zu 50%) m.W. 01. April 2022
- Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Michelle Wallner in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 01. April 2022)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zustellung eines Löschantrags an eine im Register eingetragene deutsche Adresse (mit unterzeichnetem internationalem Rückschein). Stattgebung des Antrags auf Unwirksamklärung – Antrag auf Wiedereinsetzung und Berufung.
Wenn der Sitz der Antragstellerin im Ausland ist, unterliegt die Leistung des Vertreters nicht der österreichischen Umsatzsteuer, und ist diese nicht zuzusprechen.
- Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Antrages auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Äußerung auf einen Widerspruch – Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung und Rekurs.
Der Wiedereinsetzungsantrag hat gem. § 131 Abs. 2 erster Satz PatG bereits alle die Wiedereinsetzung begründenden Umstände und die Mittel zu ihrer Bescheinigung zu enthalten, widrigenfalls sie präkludiert sind. Die Voraussetzungen für einen Verbesserungsauftrag gem. § 133 Abs. 1 PatG ist, dass der Mangel behebbar ist. Die Unvollständigkeit des Vorbringens zum Wiedereinsetzungsgrund oder die Unschlüssigkeit des Wiedereinsetzungsantrags ist aufgrund der Eventualmaxime nicht behebbar. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Ernennungen von fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes
- Madrider Protokoll: Beitritt der Kap Verde Inseln und von Chile
- Die Beschwerdekammern des EUIPO zu Besuch beim ÖPA
- Abgänge

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Änderungen in der SQC, ZD, KD-BIBL, IT, GRMMS, SD, STE, GE, TA3) m.W. 01. April 2022

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 mit Wirkung 01. April 2022 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 01. April 2022 wird:

- der Bereich KD-Bibliothek BIBL von der Gruppe Marken/Muster und Support GRMMS abgezogen und im Rahmen der Abteilung KD direkt bei der Präsidentin angesiedelt.
- HR Mag.rer.nat. Petra Gattinger - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – Bereich IP-Academy SD – IP-Academy - der Gruppe Marken/Muster und Support GRMMS zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.
- die Zuständigkeit Chief Digital Officer – CDO mit den Agenden E-Government, Digitalisierung und Office Automation der Abteilung IT übertragen und damit IT-Leiterin Ing. Friederike Weissensteiner, MSc betraut.
- die Zuständigkeit der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes (BKLR) von der SQC auf die Abteilung ZD – Bereich Budget und Finanzen - BUF übertragen und ADir Annette Kartnaller mit der eigenständigen Wahrnehmung der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes (BKLR) betraut.
- ADir Silvia Binder - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation PERSORG zu 90 % - der Gruppe Marken/Muster und Support zu 10 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.
- FOINSP Monika Hutecek - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Gruppe Marken/Muster und Support zu 30 % - der Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation PERSORG zu 70 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.
- FINSP Andrea Knittel – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Erfindungen STE - der Geschäftsstelle Erfindungen GE zu 100% Ihrer Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.
- Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic der Stabsstelle Erfindungen STE zu 100 % seiner Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Fridolin Egerer, BA MA in die Abteilung SD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. April 2022)

Fridolin Egerer, BA MA, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 01. April 2022 antritt, wird der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse SD zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Mag.iur. Martin Riedl, BA in die RE (50%) und die STE (50%) (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. April 2022)

Mag.iur. Martin Riedl, BA, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 01. April 2022 antritt, wird der Rechtsabteilung Erfindungen

RE zu 50 % seiner Normalarbeitszeit und der Stabsstelle Erfindungen STE zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Verw.Ass. Bastian Gröger – Zuteilung zur GE zu 50% und Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich WIMA zu 50%) m.W. 01. April 2022

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. April 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Verw.Ass. Bastian Gröger wird der Geschäftsstelle Erfindungen GE zu 50 % (inklusive Dienstaufsicht) und der Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement WIMA zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Michelle Wallner in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 01. April 2022)

Mit Wirkung vom 01. April 2022 wird Michelle Wallner der Abteilung IT zur Ausbildung als Informationstechnologie-Systemtechnikerin zugeteilt.

Die Genannte tritt am 01. April 2022 ihr Lehrverhältnis im Österreichischen Patentamt an.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. September 2021, 33R47/21f

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zustellung eines Löschungsantrags an eine im Register eingetragene deutsche Adresse (mit unterzeichnetem internationalem Rückschein). Stattgebung des Antrags auf Unwirksamklärung – Antrag auf Wiedereinsetzung und Berufung.

Wenn der Sitz der Antragstellerin im Ausland ist, unterliegt die Leistung des Vertreters nicht der österreichischen Umsatzsteuer, und ist diese nicht zuzusprechen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Zustellung](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 1. September 2021, 33R72/21g

Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Antrages auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Äußerung auf einen Widerspruch – Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung und Rekurs.

Der Wiedereinsetzungsantrag hat gem. § 131 Abs. 2 erster Satz PatG bereits alle die Wiedereinsetzung begründenden Umstände und die Mittel zu ihrer Bescheinigung zu

enthalten, widrigenfalls sie präkludiert sind. Die Voraussetzungen für einen Verbesserungsauftrag gem. § 133 Abs. 1 PatG ist, dass der Mangel behebbar ist. Die Unvollständigkeit des Vorbringens zum Wiedereinsetzungsgrund oder die Unschlüssigkeit des Wiedereinsetzungsantrags ist aufgrund der Eventualmaxime nicht behebbar. Im Falle einer unwirksamen Zustellung gibt es keine Säumnisfolgen, weil der Ablauf einer Frist, die mangels wirksamer Zustellung gar nicht begonnen hat, nicht versäumt werden kann. Da ein ständig wiederkehrendes Ereignis nicht unvorhergesehen sein könnte, weil sein Eintritt für die Partei ja nicht überraschend wäre, muss ein Wiedereinsetzungswerber daher darlegen, dass das Ereignis ein einmaliges Vorkommnis war.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Wiedereinsetzung](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Cidre du Perche/Perche“, GU (FR, Apfelwein), 1.3.2022, C 100/43/2022

„Queso de Acehúche“, GU (ES, Käse), 7.3.2022, C 108/2/2022

„Derecske alma“, GGA (HU, Äpfel), 11.3.2022, C 115/18/2022

„Μακαρόνια της Σμίλας / Makaronia tis Smilas / Μακαρόνια του Σκλινιτζιού / Makaronia tou Sklinitziou“, GGA (CY, Teigware), 24.3.2022, C 131/12/2022

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 17.3.2022, C 122/38/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pimiento de Gernika“/„Gernikako Piperra“ (GGA, ES, Paprika, ABl. C 94/23/2010, L 315/18/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 25.3.2022, C 134/40/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Valašský frgál“ (GGA, CZ, Kuchen, ABl. C 155/9/2013, L 326/5/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren)

im Amtsblatt vom 29.3.2022, C 139/10/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Prosciutto di San Daniele“ (GU, IT, Rohschinken, ABl. L 148/1/1996, C 188/24/2014, L 60/70/2015, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine

Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Ernennungen von fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes folgende KollegInnen mit Wirkung vom 1. April 2022 zu fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes ernannt hat:

Kommissär Dipl.-Ing. Georg Gamauf, BSc;

Kommissär Dr.rer.nat. Christof Plessl, BSc MSc;

Rätin Dipl.-Ing. Monika Bukovnik.

Kommissärin Dipl.-Ing. Gloria Mirescu

Kommissärin DiDr.nat.techn. Claudia Tallian, MSc

Kommissär Mag.Dr.rer.nat Akos Bazso

Madriдер Protokoll: Beitritt der Kap Verde Inseln

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Kap Verde Inseln dem Protokoll zum Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Kap Verde Inseln am 6. Juli 2022 in Kraft treten wird.

Madriдер Protokoll: Beitritt von Chile

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Chile dem Protokoll zum Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Chile am 4. Juli 2022 in Kraft treten wird.

Chile hat gemäß Art. 5(2)(b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Mitteilung einer Schutzverweigerung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen.

Weiters kann die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)(c) des Protokolls dem Internationalen Büro auch nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt werden.

Letztlich wünscht Chile gemäß Art. 8(7)(a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

Die Beschwerdekammern des EUIPO zu Besuch beim ÖPA

May 17, 2022 - Safe the Date!

Der Präsident, Mitglieder und Expertinnen der Beschwerdekammern des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) werden am Vormittag des 17. Mai 2022 im großen Veranstaltungssaal des Österreichischen Patentamtes (ÖPA) in englischer Sprache u.a. über den Aktionsplan der Kammern bis zum Jahr 2026 sowie über aktuelle Entscheidungen aus Alicante zu absoluten und relativen Registrierungshindernissen und ihre Überprüfung durch das EU-Gericht vortragen.

Im Anschluss an die Vorträge besteht Möglichkeit für Fragen und zur Diskussion (in Englisch) mit den EUIPO Experten/Innen.

Weitere Informationen – so zur digitalen Anmeldung – und die Tagesordnung der Veranstaltung werden demnächst auf der Homepage des ÖPA

<https://www.patentamt.at/> veröffentlicht werden.

Abgänge

Herr Hofrat Mag.iur. Wilfried Kyselka ist mit Ablauf des 31. März 2022 nach einem einjährigen Sabbatical aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Herr FOINSP Karl Mohl scheidet mit Ablauf des 31. Juli 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Herr Kmsr Dipl.-Ing. Lukas Fenninger scheidet mit Ablauf des 30. April 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen für den Ruhestand bzw. für den weiteren Werdegang alles Gute!